



TOP VI Tätigkeitsbericht der Bundesärztekammer

Betrifft: Delegation versus Substitution im betriebsärztlichen Bereich

Vorstandsüberweisung

Der Entschließungsantrag von Herrn Dr. Gerecke, Herrn MR Dr. Groß, Herrn Dr. Dipl.-Chem. Nowak und Herrn Dr. Wolter (Drucksache VI - 65) wird zur weiteren Beratung an den Vorstand der Bundesärztekammer überwiesen:

Betriebsärztliche Betreuungsmodelle ohne ärztliche Verantwortung im Sinne von Substitution ärztlicher Tätigkeit dürfen nicht realisiert werden.

Begründung:

- Das Ziel einer wirksamen Gesundheitsvorsorge am Arbeitsplatz ist es, die Gesundheit zu erhalten und zu fördern, aus dem Arbeitsleben resultierende schädliche Einflüsse zu verhindern, Krankheiten und Gesundheitsschäden früh zu erkennen sowie eine berufliche Wiedereingliederung nach länger dauerndem krankheitsbedingtem Ausfall zu begleiten.
- Die Arbeitsmedizin hat sich angesichts zunehmender Erkenntnisse über arbeitsbedingte Erkrankungen und den Wechselbeziehungen zwischen Arbeit und Gesundheit zu einer weiteren, vorrangig präventiven Säule (4. Säule!) im Gesundheitswesen entwickelt.
- Der integrative Ansatz im betrieblichen Gesundheitssystem erfordert insbesondere die ärztliche Kompetenz der Betriebsärzte.
- Deshalb muss jede Form von Substitution ärztlicher Verantwortung durch nichtärztliche Mitarbeiter entschieden abgelehnt werden.
- Delegation auf nichtärztliches Personal erfolgt immer unter Anordnungsverantwortung des Arztes und unter der Beachtung, dass Aufklärung, Diagnostik, Differentialdiagnostik, Therapie und ärztliche Beratung nicht delegierbar sind.
- Der Verband der Deutschen Betriebs- und Werksärzte e. V. (VDBW) erarbeitet zurzeit einen Katalog der delegierungsfähigen Leistungen für die betriebsärztliche Betreuung.

Angenommen: Abgelehnt: Vorstandsüberweisung: Entfallen: Zurückgezogen: Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0